

Die Planunterlagen (Stand: 08.2022) entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Hamm, 28.04.2023  
gez. Leistner  
Städt. Vermessungsdirektor

Für den Entwurf:  
Hamm, 28.04.2023  
gez. Meritz  
Stadtbaurat

gez. Horst  
Städt. Baudirektor

gez. Dersen  
Städt. Baudirektor

Diese (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes besteht aus einem Blatt Zeichnung.

Hamm, 20.04.2023  
Der Oberbürgermeister  
i.A.  
L.S. gez. Horst  
Städt. Baudirektor

Die Änderung des Bebauungsplanes hat gemäß § 3 (2) BauGB nach erfolgter Bekanntmachung am 07.02.2023 in der Zeit vom 15.02.2023 bis einschließlich 17.03.2023 öffentlich ausgelegen.

Hamm, 20.04.2023  
Der Oberbürgermeister  
i.A.  
L.S. gez. Horst  
Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BauGB diese (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung vom 28.04.2023 am 20.06.2023 als Satzung beschlossen.

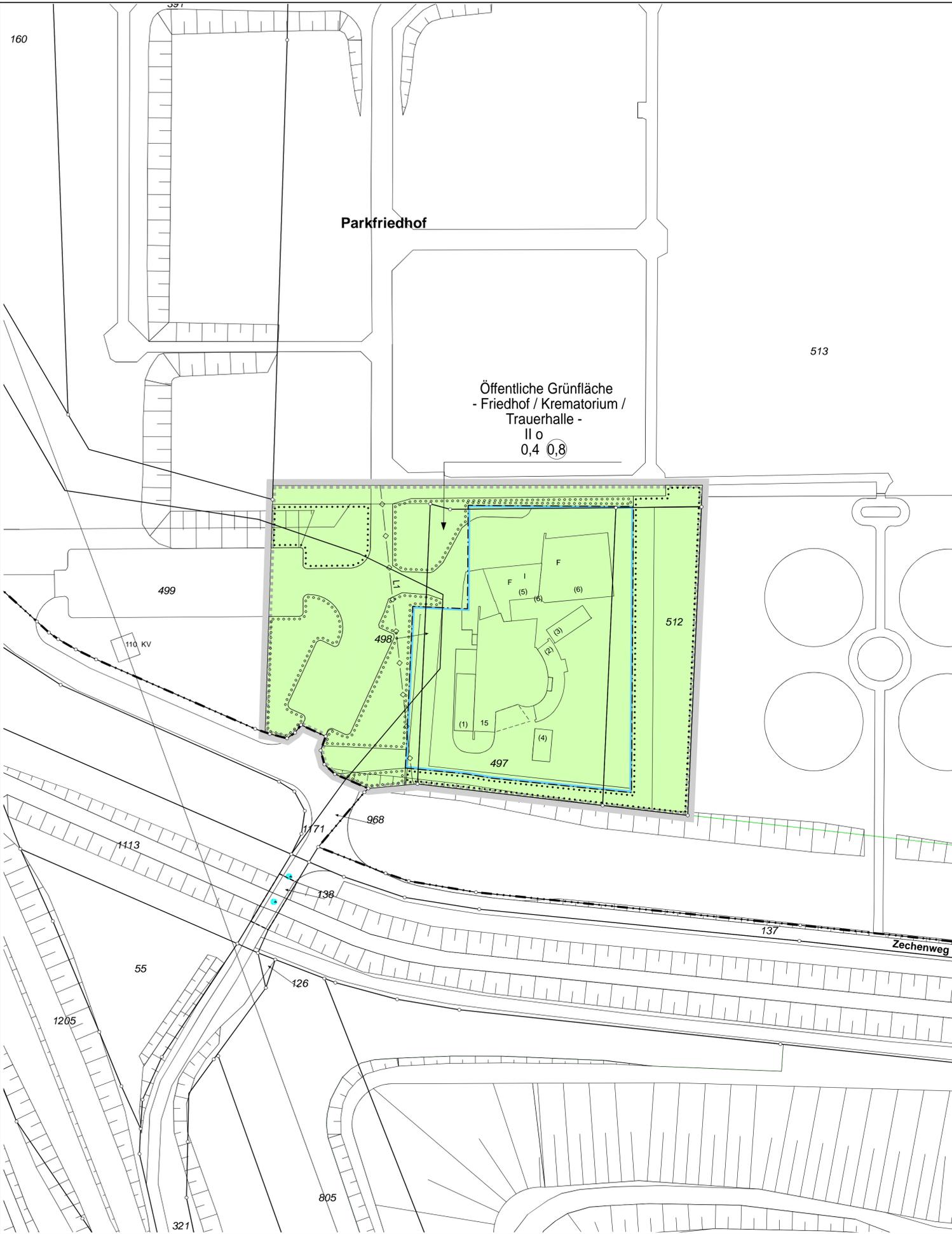
Hamm, 18.07.2023  
Der Oberbürgermeister  
i.A.  
L.S. gez. Horst  
Städt. Baudirektor

Die Bekanntmachung dieser (vereinfachten) Änderung und ihre Bereithaltung zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 10 (3) BauGB am 27.10.2023 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hamm, 06.11.2023  
Der Oberbürgermeister  
i.A.  
L.S. gez. Horst  
Städt. Baudirektor

Rechtsgrundlagen:  
§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -  
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) - jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung -  
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. Ausgabe 2018 Nr. 19 S. 421) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -  
Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

## Bebauungsplan



Maßstab 1:500

## Zeichenerklärung

- Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB)**  
Auszug aus der Planzeichenverordnung (PlanZV)
- Maß der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 17 BauNVO)
- 0.4 Geschößflächenzahl (GFZ), als Höchstmaß
  - 0.4 Grundflächenzahl (GRZ)
- Zahl der Vollgeschosse
- II als Höchstmaß
- Bauweise, Baulinie, Baugrenzen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- offene Bauweise
  - Baugrenze
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
- unterirdisch
- Grünflächen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- öffentliche Grünflächen (Zweckbestimmung siehe Einschieb)
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
  - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
  - Aufteilung Straßenschnitt
  - Vorschlag zur Grundstücksteilung
  - Bemaßung
  - vorhandene Bebauung mit Hausnummer (z.B. 5)
  - Flurstücksnummer
  - Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt
  - Flurgrenze
  - Gemarkungsgrenze
- Kennzeichnung gemäß § 9 (5) BauGB**  
Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 BauGB)
- Kennzeichnung in Textform gemäß § 9 (5) BauGB**  
Unter den in c) genannten Flächen ging der Bergbau um. Auch nach Beendigung des Kohleabbaus muss mit bergbaulichen Auswirkungen gerechnet werden.

## I. Textliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) und (2) BauGB

- Pflanzgebote (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)**  
1.1 Auf der gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB gekennzeichneten Pflanzfläche sind die vorhandenen Gehölzstrukturen durch fachgerechte Ergänzungspflanzungen mit standortgerechten Laubgehölzen der Pflanzliste 1 und 2 zu verdichten. Gefällte Bäume sind innerhalb dieser Pflanzfläche zu ersetzen; und je 50 m<sup>2</sup> versiegelte Fläche ist ein heimischer Laubb Baum, Stammumfang mind. 16/18 cm, zu pflanzen. Je 10 m<sup>2</sup> Pflanzfläche sollen mind. 5 Sträucher, mit einer Höhe von mind. 80 cm, gepflanzt sein. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Die Eingrünung muss lückenlos erfolgen.  
1.2 Dächer bis einschließlich 20° Neigung und ab 10 m<sup>2</sup> Fläche sind zu begrünen. Dabei ist mit natürlichen, einheimischen und standortgerechten Pflanzen der Pflanzliste 3 eine geschlossene Vegetationsdecke herzustellen, die dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen ist. Die wasserspeichernde Substratschicht muss eine Stärke von mindestens 10 cm aufweisen. Kiesfilterschichten, Dränplatten, Dränschüttungen, Wurzelschutzfolien, Vielse u.ä. gelten nicht als wasserspeicherfähig.  
Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie (Photovoltaik oder Solarwärme) sind zusätzlich zur festgesetzten Dachbegrünung zulässig. Um eine vollflächige Dachbegrünung zu ermöglichen, sind diese Anlagen innerhalb der Dachbegrünungsfläche aufzuständern und das Dach unterhalb der Photovoltaik-Elemente bzw. Solarwärme-Kollektoren zu begrünen.
- Erhaltungsgebot (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)**  
Auf der gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB gekennzeichneten Fläche sind die vorhandenen Bäume und Sträucher zu erhalten und dauerhaft zu pflegen. Abgängige Pflanzen sind entsprechend zu ersetzen; fachgerechte Ergänzungspflanzungen sind zulässig. Die Arten der Pflanzliste 1 und 2 sind zu verwenden.
- Aufschiebend bedingte Zulässigkeit baulicher Nutzungen (§ 9 (2) S. 1 Nr. 2 BauGB)**  
Die Errichtung baulicher Anlagen, die ganz oder teilweise im Bereich des Leitungsrechtes L1 realisiert werden sollen, ist erst zulässig, nachdem ein Ersatzkanal unter dem westlich angrenzenden Parkplatz errichtet und in Betrieb genommen wurde.

## II. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9 (4) BauGB i.V.m. § 89 (1) und (2) BauO NRW

- Fassaden**  
Die nach Westen und Norden ausgerichteten Fassaden sind mit Naturstein- und/oder Klinkermauerwerk in erd Farben (RAL 1011, 7008, 8000-8004, 8007-8008, 8011-8012, 8014-8017, 8019, 8022-8025, 8028) auszuführen.

## III. Anlage - Pflanzenarten-Liste

Die Pflanzlisten sind Gegenstand der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes. Sie sind auf die örtlichen Standortbedingungen und Gestaltungsanforderungen des Plangebietes abgestimmt. Bei der Begrünung der Pflanzflächen kann aus folgenden heimischen bzw. eingebürgerten, standortgerechten Pflanzarten ausgewählt werden.

- Bäume:**  
**Großkronige Bäume** (empfohlener Pflanzabstand ca. 15 m)  
Fagus sylvatica Rot-Buche  
Fraxinus excelsior Esche  
Quercus robur Stiel-Eiche  
Tilia cordata Winterlinde  
Ulmus laevis Flatter-Ulme
- Klein- bis mittelkronige Bäume** (empfohlener Pflanzabstand bei Bäumen ca. 10 m; empfohlener Pflanzverband bei mehrreihigen Hecken 1 m x 1 m)  
Alnus glutinosa Schwarz-Erle  
Betula pendula Hänge-Birke  
Populus tremula Zitter-Pappel  
Prunus avium Vogel-Kirsche  
Salix alba Silber-Weide  
Salix fragilis Bruch-Weide  
Sorbus aucuparia Vogelbeere
- Sträucher bis acht Meter Wuchshöhe** (empfohlener Pflanzverband bei mehrreihigen Hecken 1 m x 1 m; empfohlener Pflanzabstand bei einer einreihigen Hecke: ca. 20 cm)  
Acer campestre Feld-Ahorn  
Carpinus betulus Hainbuche  
Cornus sanguinea Blutroter Hartriegel  
Corylus avellana Hasel  
Crataegus laevigata Zweigriffliger Weißdorn  
Crataegus monogyna Eingriffliger Weißdorn  
Prunifragaria europaea Pfaffenröhrlchen  
Fragaria alba Faulbaum  
Prunus padus Frühe Traubenkirsche  
Prunus spinosa Schlehe  
Rosa canina Hunds-Rose  
Salix aurita Ochsen-Weide  
Salix caprea Sal-Weide  
Salix cinerea Grau-Weide  
Salix purpurea Purpur-Weide  
Salix triandra Mandel-Weide  
Salix viminalis Korb-Weide  
Sambucus nigra Schwarzer Holunder  
Viburnum opulus Schneeball
- Immergrüne Pflanzenarten**  
Ilex aquifolium Stechpalme  
Taxus baccata Eibe
- Dachbegrünung:**  
Sedum album Weiße Fetthenne  
Thymus serpyllum Sand-Thymian  
Ranunculus bulbosus Knolliger Hahnenfuß  
Carlinia vulgaris Gewöhnliche Golddistel  
Sempervivum tectorum Dach-Hauswurz  
Pimpinella saxifraga Kleine Bibernelle  
Dianthus deltoides Heide-Nelke  
Campanula rotundifolia Rundblättrige Glockenblume

**Pflanzqualitäten:**  
Für Bäume ist folgende Pflanzqualität zu verwenden: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm, mit Drahtballierung  
Für Hecken- und Gebüschgehölze ist folgende Pflanzqualität zu verwenden: 2 x verpflanzt

Der zukünftige Nutzer ist gem. den Festsetzungen Nrn. 1 und 2 (Pflanz- und Erhaltungsgebote) zum Erhalt und zur Pflege der Gehölze verpflichtet.

## IV. Hinweis

**Kampfmittel**  
Nach heutigem Stand liegen keine Hinweise auf Blindgängerverdachtspunkte im Plangebiet vor. Generell ist bei allen Baugründgriffen erhöhte Aufmerksamkeit geboten, da die Existenz von Kampfmitteln nie ganz ausgeschlossen werden kann. Falls bei Erdarbeiten verdächtige Gegenstände gefunden werden oder eine außergewöhnliche Verfärbung des Erdreichs zu bemerken ist, wenden Sie sich bitte sofort telefonisch an Feuerwehr (Tel. 02381-903-250, Tel. 02381-903-0 oder Notruf 112) oder Polizei (Tel. 02381-916-0 oder Notruf 110).

**Methan gas/Bodenluftdränung**  
Das gesamte Bebauungsplangebiet ist gemäß § 9 (5) Nr. 1 BauGB als Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind, gekennzeichnet. Das Gebiet liegt in einem Bereich, wo aktuell Methan gasausgasungen von Kohlenflözgasen auftreten können. Insofern sind bautechnische Vorsorgemaßnahmen vorzusehen. Entsprechende technische Vorkehrungen bzw. Sicherungsmaßnahmen (z. B. Gasdränage) sind von einem Sachverständigen im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.  
Nähere Informationen können beim Umweltamt der Stadt Hamm eingeholt werden.

**Denkmalschutz**  
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelrunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LVL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/ 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW).

**Artenschutz**  
Zu diesem Bebauungsplan gehört die artenschutzrechtliche Prüfung vom Büro Landschaftsökologie & Umweltplanung' aus Hamm von Januar 2023. Die nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen sind zwingend zu beachten.

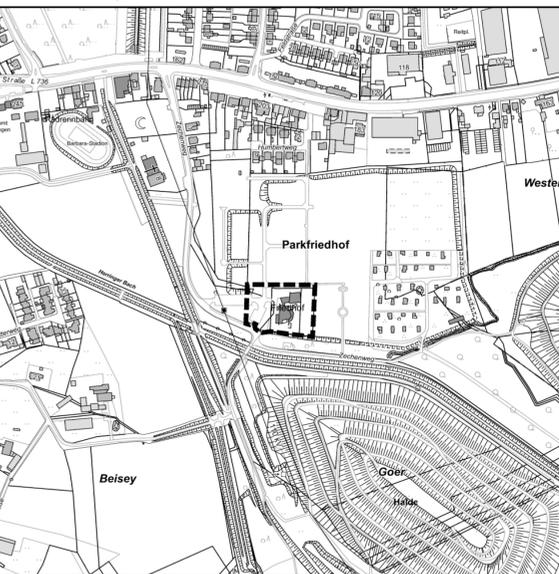
**Vermeidungsmaßnahmen**  
Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz "ist es verboten die Bodendecke auf Wiesen, Feldrinnen, Hochrinnen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land- forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird."  
Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz "ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu besetzen."  
Gehölzrodungen sind auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Das gerodete Holz ist unverzüglich aus dem Planbereich zu entfernen.

**Niederschlagswasser**  
Möglichkeiten zur Rückhaltung, verzögerten Ableitung oder Teilversickerung des Niederschlagswassers z.B. Form von Gründächern, Zisternen oder der versickerungsöffnen Gestaltung von Verkehrsflächen sollten genutzt werden.

**Grundwasser**  
Bei geringen derzeitigen oder auf Dauer zu erwartenden geringen Flurabständen des Grundwassers müssen Keller in abgedichteter Form als weiße oder schwarze Wannen ausgebildet werden. Es darf nicht erforderlich werden, dass zur Trockenhaltung von Kellergeschossen Drainagen an die Abwasserkanäle angeschlossen werden oder eine sonstige Verbindung erhalten. Nach der städtischen Abwassersatzung darf Grundwasser grundsätzlich nicht in die städtische Abwasseranlage gelangen.

**Kontakt Daten**  
Die in dem Hinweis angegebenen Kontaktdaten (Name, Adresse, Fax- oder Telefonnummer) haben den Stand von Februar 2023.

## Übersichtsplan Maßstab 1:5.000



Stadt Hamm  
Gemarkung Herringen  
Flur 13



# Bebauungsplan Nr. 05.031 - Parkfriedhof - 7. (vereinfachte) Änderung

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 23.10.2023 ist am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung ohne Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 10 (2) und (3) BauGB am 27.10.2023 in Kraft getreten.